



Förderrichtlinie Wiederaufbau

Definition für die Begriffe „Beseitigung von Schäden“ im Zusammenhang der „Entsorgung/Räumung/Abfall“

¹Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG). ²Der Begriff Entsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umfasst alle Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Abs. 22 KrWG).

³Über die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sind folgende Beseitigungskosten bzw. Entsorgungskosten förderfähig:

- (1) Einstufung von Abfällen nach technisch-physikalischen und chemischen Eigenschaften;
- (2) Erforderliche Untersuchungen von Böden und/oder Abfällen;
- (3) Austausch von kontaminierten Böden;
- (4) Erfassung, Sammlung, Transport und Entsorgung von:
 - a) Spermüll für die Geschädigten über die öffentliche Hand,
 - b) Bauschutt, Straßenaufbruch, Geröll und vergleichbaren Abfälle über die öffentliche Hand,
 - c) jeglichen sonstigen Abfällen über die öffentliche Hand, oder
 - d) Schlämmen, Öl-Wasser-Gemischen, kontaminierten Böden und sonstigen gefährlichen Abfällen.
- (5) Durchführung aller übrigen zur Entsorgung notwendigen Aktivitäten, wie zum Beispiel der Betrieb von Zwischenlagern, sowie der Abtransport aus den Zwischenlagern zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Deponien.

⁴Den Kommunen werden die Kosten ihrer Maßnahmen nach den Nummer 1 bis 5 (einschließlich der Nebenkosten, wie zum Beispiel Mautgebühren) erstattet.

⁵Der oder dem Geschädigten werden die Kosten von Rechnungen über Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3, 4 d und 5, wenn sie oder er selbst den Auftrag erteilt hat, erstattet.

⁶Erträge aus der Verwertung/dem Verkauf von Abfällen sind in Abzug zu bringen (Subsidiaritätsprinzip).